

## Landessynode 2010

3. (ordentliche) Tagung der  
16. Westfälischen Landessynode  
vom 15. bis 19. November 2010

### Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

55. KO-Änderungsgesetz

Neuwahl der Superintendentin o-  
der des Superintendenten nach  
Ausscheiden vor Ablauf der Amts-  
zeit

(Artikel 108 Absatz 5 KO)

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines „55. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen“ mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Im Rahmen des zehnjährigen Reformprozesses „Kirche mit Zukunft“ (1999–2008) hatte die Kirchenleitung der Landessynode 2008 einen Bericht vorgelegt, der im Einzelnen darstellte, welche Instrumente die Kirche auf ihren unterschiedlichen Ebenen als Möglichkeit zur korrigierenden Steuerung benötigt.

Die Landessynode 2008 hat dazu nach intensiver Beratung folgenden Beschluss Nr. 53 gefasst:

*„1. Die Landessynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung über die Bearbeitung des Auftrags (Beschluss-Nr. 246) ‚Aufgaben und Ziele in der Evangelischen Kirche von Westfalen‘ mit Dank zur Kenntnis.*

*2. Der Bericht der Kirchenleitung beschreibt unter den Gliederungspunkten 1-4 zutreffend den Reformprozess unserer Kirche. Ausgehend von der Wahrnehmung der veränderten Situation wird des Weiteren unter Besinnung auf die Grundlagen unseres Glaubens ein aktuelles, am Evangelium orientiertes Auftragsverständnis entwickelt und in ein Konzept gemeinsamen, abgestimmten Handelns überführt.*

3. ...

4. ...

*5. Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, unter Berücksichtigung der Ziffer 4 ein Gesetzgebungsverfahren einzuleiten mit dem Ziel*

*a) die Möglichkeit zu schaffen, strukturelle Veränderungen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit herbeizuführen,*

*b) eine Haushaltssicherung / Ersatzvornahme zu ermöglichen,*

*c) Interventionsmöglichkeiten der Landeskirche bei Pflichtwidrigkeiten zu schaffen,*

*d) Vorbehaltsmöglichkeiten bei Freigabeentscheidungen einzuräumen.*

*Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens werden die inhaltlichen Aspekte in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen ausführlich diskutiert. “*

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2009 (Az. 001.11/54 (55, 56, 57) wurde unter dem Betreff „Stellungnahmeverfahren zur Änderung der Kirchenordnung – Aufgaben und Ziele in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ das Stellungnahmeverfahren zur Änderung der Kirchenordnung eingeleitet.

Die auf Wunsch der Landessynode 2008 vorgeschlagene Veränderung der Kirchenordnung (Artikel 108 Absatz 2 Satz 3 KO) sollte das Verfahren der Wahl der Superintendentin bzw. des Superintendenten durch eine Wahlfreigabeentscheidung ergänzen. Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens wurden von der deutlichen Mehrheit der Kreissynoden die als neue Voraussetzung vorgeschlagene landeskirchliche Freigabe der Pfarrstelle der Superintendentin bzw. des Superintendenten abgelehnt. Die Kirchenleitung hat deshalb die Änderung auf den Art. 108 Abs. 5 KO beschränkt.

Die Formulierung des Art. 108 Abs. 5 KO wäre klarer und besser verständlich, wenn das Wort „spätestens“ ersatzlos gestrichen würde. Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens zeichnete sich ab, dass bei Eintritt einer überraschenden Vakanz - vor Ende der regulären Amtszeit - im Amt der Superintendentin oder des Superintendenten eine Möglichkeit geschaffen werden sollte, die bislang bestehende Pflicht, ohne jeden Aufschub die Neubesetzung der vakanten Pfarrstelle der Superintendentin oder des Superintendenten möglichst eilig vorzunehmen, zu lockern.

Eine Vakanz im Amt der Superintendentin oder des Superintendenten kann planend vermieden werden, wenn das Ende der Amtszeit regulär eintritt, sei es durch Ablauf der Wahlperiode, sei es durch Ruhestand der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers. Die Fälle des Art. 108 Abs. 5 KO betreffen aber auch alle Situationen, in denen die Amtszeitbeendigungen durch andere Umstände bewirkt wird. Es ist also nicht immer langfristig vorhersehbar und planbar, ob eine Wahl in der nächsten Zukunft erforderlich werden wird. Durch die vorgeschlagene Änderung der Kirchenordnung im Artikel 108 Absatz 5 Satz 1 wird die Möglichkeit geschaffen, eine sorgfältige Planung der Neuwahl der Superintendentin oder des Superintendenten vorzunehmen, unabhängig vom zeitlichen Abstand des Eintritts der Vakanz zur nächsten regulären Kreissynode. Durch die Soll-Vorschrift bleibt der Regelfall die Wahl in nächsten Tagung der Kreissynode. Ebenso bleibt eine Sondersynode nur zur Wahl möglich.

Der Ständige Kirchenordnungsausschuss der Landessynode, das Landeskirchenamt und die Kirchenleitung wurden im Detail über die Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf informiert. Diese Gremien haben intensiv über den Entwurf eines Änderungsgesetzes beraten. Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 15./16. September 2010 beschlossen, das 55. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Landessynode zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

In der Anlage 1 finden Sie den Änderungsvorschlag. Zu dem Vorschlag haben wir eine eigene Erläuterung (Allgemeine Begründung) verfasst und eine tabellarische Darstellung des bestehenden Textes, des neuen Vorschlags und dazugehörige Anmerkungen beigelegt.

E n t w u r f  
(Stand: 01.09.2010)

## **55. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom .... November 2010

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### **Artikel I Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 54. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom .... November 2010 (KABl. 2010 S. ...), wird wie folgt geändert:

In Artikel 108 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „spätestens“ gestrichen.

### **Artikel II Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bielefeld, .... November 2010

Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung

Az.: 001.11/56

**Allgemeine Begründung des Entwurfes eines 55. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

**„Neuwahl der Superintendentin oder des Superintendenten nach Ausscheiden vor Ablauf der Amtszeit (Artikel 108 Absatz 5 KO)“**

Die Formulierung des Art. 108 Abs. 5 KO wäre klarer und besser verständlich, wenn das Wort „spätestens“ ersatzlos gestrichen würde. Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens zeichnete sich ab, dass bei Eintritt einer überraschenden Vakanz - vor Ende der regulären Amtszeit - im Amt der Superintendentin oder des Superintendenten eine Möglichkeit geschaffen werden sollte, die bislang bestehende Pflicht, ohne jeden Aufschub die Neubesetzung der vakanten Pfarrstelle der Superintendentin oder des Superintendenten möglichst eilig vorzunehmen, zu lockern.

Eine Vakanz im Amt der Superintendentin oder des Superintendenten kann planend vermieden werden, wenn das Ende der Amtszeit regulär eintritt, sei es durch Ablauf der Wahlperiode, sei es durch Ruhestand der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers. Die Fälle des Art. 108 Abs. 5 KO betreffen aber auch solche Situationen, in denen die Amtszeitbeendigungen durch andere Umstände bewirkt werden. Es ist also nicht immer langfristig vorhersehbar oder planbar, ob eine Wahl in der nächsten Zukunft erforderlich werden wird. Durch die vorgeschlagene Änderung der Kirchenordnung im Artikel 108 Absatz 5 Satz 1 wird die Möglichkeit geschaffen, eine sorgfältige Planung der Neuwahl der Superintendentin oder des Superintendenten vorzunehmen, unabhängig vom zeitlichen Abstand des Eintritts der Vakanz zur nächsten regulären Kreissynode. Durch die Soll-Vorschrift bleibt der Regelfall die Wahl in nächsten Tagung der Kreissynode. Ebenso bleibt eine Sondersynode nur zum Zweck der Wahl möglich.

<p><b>geltende Kirchenordnung</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 53. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. November 2007 (KABl. 2007 S. 415)</p>	<p><b>Entwurf</b>  <b>55. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen</b></p>	<p><b>Anmerkungen</b></p>
<p><b>Artikel 108</b></p>	<p><b>Artikel 108</b></p>	
<p>(1) 1Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Kreissynodalvorstandes werden von der Kreissynode für acht Jahre gewählt. 2Wiederwahl ist zulässig. 3Bei der Wahl ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.</p>	<p><b>Unverändert</b></p>	
<p>(2) 1Zur Superintendentin oder zum Superintendenten kann nur gewählt werden, wer mindestens fünf Jahre Inhaberin oder Inhaber einer Gemeindepfarrstelle gewesen ist. 2Pfarrerinnen oder Pfarrer aus anderen Landeskirchen dürfen nur mit Zustimmung der Kirchenleitung zur Wahl vorgeschlagen werden. 3Die Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten sowie ihrer oder seiner Vertreterinnen und Vertreter bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.</p>	<p><b>Unverändert</b></p>	
<p>(3) Zu weiteren Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes können alle Mitglieder der Kreissynode, alle Inhaberrinnen und Inhaber von Pfarrstellen des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und zugeordneten Pfarrstellen von kirchlichen Verbänden sowie alle Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinden des Kirchenkreises gewählt werden.</p>	<p><b>Unverändert</b></p>	
<p>(4) 1Über die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes ist einzeln abzustimmen. 2Satz 1 gilt nicht für die stellvertretenden Mitglieder mit Ausnahme der Stellvertretung für die Assessorin oder den Assessor. 3Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. 4Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. 5Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen niemand die erforderliche Mehrheit, werden die beiden Vorgeschlagenen, die</p>	<p><b>Unverändert</b></p>	

<p>die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. 6Die Superintendentin oder der Superintendent bedarf zur Wahl der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Kreissynode.</p>		
<p>(5) 1Scheidet die Superintendentin oder der Superintendent vor Ablauf der Amtszeit aus, soll die Kreissynode spätestens auf der nächsten Tagung eine Neuwahl vornehmen. 2Die Neuwahl erfolgt für acht Jahre. 3Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl des Kreissynodalvorstandes. 4Scheidet ein anderes Mitglied des Kreissynodalvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, soll die Kreissynode auf der nächsten Tagung für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl vornehmen.</p>	<p>(5) 1Scheidet die Superintendentin oder der Superintendent vor Ablauf der Amtszeit aus, soll die Kreissynode <del>spätestens</del> auf der nächsten Tagung eine Neuwahl vornehmen. 2Die Neuwahl erfolgt für acht Jahre. 3Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl des Kreissynodalvorstandes. 4Scheidet ein anderes Mitglied des Kreissynodalvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, soll die Kreissynode auf der nächsten Tagung für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl vornehmen.</p>	<p>Durch die vorgeschlagene Änderung der Kirchenordnung im Artikel 108 Absatz 5 Satz 1 wird die Möglichkeit geschaffen, eine sorgfältige Planung der Neuwahl der Superintendentin oder des Superintendenten vorzunehmen, unabhängig vom zeitlichen Abstand des Eintritts der Vakanz zur nächsten regulären Kreissynode. Durch die Soll-Vorschrift bleibt der Regelfall die Wahl in nächsten Tagung der Kreissynode. Ebenso bleibt eine Sondersynode nur zur Wahl möglich. Für eine Übergangszeit stehen die zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Superintendentin oder des Superintendent bereit.</p>
<p>(6) 1Verliert ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes die Gemeindegliedschaft im Kirchenkreis oder die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters, endet die Mitgliedschaft im Kreissynodalvorstand. 2Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes seine Pfarrstelle verliert, ohne dass ihm eine andere Pfarrstelle des Kirchenkreises oder seiner Kirchengemeinde übertragen wird.</p>	<p><b>Unverändert</b></p>	
<p>(7) Die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder im Amt.</p>	<p><b>Unverändert</b></p>	